

schäften ihre Forderungen dann jeweils zunächst erst ohne Streikdrohungen und -beschlüsse im Bundeswirtschaftsrat zur Diskussion stellen müßten²⁷⁾.

Unabhängig von diesen Versuchen zur Gleichschaltung der Gewerkschaften werden jedoch auch weiterhin unmittelbar gegen den Bestand und die Einheit der Gewerkschaften gerichtete Schläge geführt, mit denen Kampfkationen der Werktätigen unterbunden werden sollen. Neben den schon seit Jahren unternommenen Versuchen zur Spaltung der Gewerkschaften mittels Neugründung der sog. christlichen Gewerkschaften sei hier vor allem auf die Mitte Februar dieses Jahres auf direktes Betreiben der CDU/CSU von verschiedenen „konfessionellen Standesorganisationen“ Nordrhein-Westfalens in Essen gegründete „Betriebsaktion Rhein-Ruhr“ hingewiesen²⁸⁾. Wenn diese „Aktion“ auch zeit-

27) vgl. hierzu „Deutsche Gesetzgebung“ 1954, Nr. 35, S. II (Beilage), 1955, Nr. 2, S. I (Beilage) und 1955, Nr. 8, S. I (Beilage); auch „Neues Deutschland“ Nr. 293 vom 15. Dezember 1954 (S. 2) und Nr. 306 vom 31. Dezember 1954 (S. 2).

28) vgl. „Parlamentarische Wochenschau“ 1955, Nr. 8, S. 7; „Der Arbeitgeber“ 1955, Heft 5, S. 180; auch „Neues Deutsch-

lich und räumlich auf die Durchführung und Beeinflussung der inzwischen beendeten Betriebsrätewahlen im Ruhrgebiet beschränkt war, zeigte sich in ihr doch die Aktualität auch solcher Manöver im Prozeß der Verklavung der Werktätigen. Allerdings wurde auch sichtbar, wie sehr der Widerstand der westdeutschen Arbeiter gewachsen ist. Das kommt u. a. in einer Äußerung des CDU-Bundestagsabgeordneten und Leiters der „Betriebsaktion“, Winkelheide, zum Ausdruck, in der das klägliche Scheitern seiner „Aktion“ mit dem Argument zum Erfolg gestempelt wird, daß „durch die gemeinsamen christlichen Anstrengungen der immer noch starke Einfluß der Kommunisten sichtbar gemacht worden“ sei (!)²⁹⁾.

[Wird fortgesetzt]

(Bearbeitet vom
Deutschen Institut für Rechtswissenschaft)

land“ Nr. 40 vom 17. Februar 1955 (S. 2) und Nr. 41 vom 18. Februar 1955 (S. 2).

29) vgl. „Die Welt“ Nr. 108 vom 10. Mai 1955 (S. 2).

Berichte

Zu einigen Fragen des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs der UdSSR

Die Abteilung Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft führte am 1. Juli 1955 im Ministerium der Justiz eine erweiterte Abteilungssitzung durch, die in besonderem Maße unser Interesse verdient: Prof. Alexejew von der Leningrader Staatlichen Shdanow-Universität, der zur Zeit als Gastprofessor an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ liest, sprach über die Vorarbeiten zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs der UdSSR. Seit der Veröffentlichung des Aufsatzes von W. M. Tschikwadsch „Zu einigen Fragen des sowjetischen Strafrechts im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs der UdSSR“¹⁾ ist verschiedentlich der Wunsch laut geworden, Näheres über den weiteren Verlauf der wissenschaftlichen Diskussion zu erfahren, die dem Entwurf vorausgeht. Eine solche Information über den letzten Stand der Vorarbeiten gab uns das Referat Prof. Alexejews und die daran anschließende Konsultation, deren Ergebnisse hier zusammengefaßt werden sollen.

Prof. Alexejew legte einleitend dar, welche Rolle eine sorgfältige Gesetzgebungsarbeit bei der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit spielt, und wies dann an Hand der historischen Entwicklung des sowjetischen Strafrechts nach, daß die grundlegenden sozialökonomischen und politischen Veränderungen seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs der RSFSR am 1. Januar 1927 die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs erforderlich machen.

Danach wandte sich Prof. Alexejew der Technik der Gesetzgebung zu, bei der die positiven Erkenntnisse der bürgerlichen Rechtswissenschaft verwendet werden könnten. Insbesondere werde der Aufbau einer Rechtsnorm nach Disposition und Sanktion beibehalten. Größte Beachtung müsse der Formulierung einer Norm geschenkt werden; dies sei nicht nur eine technische Frage, sondern auch im Hinblick auf die Erziehungsfunktion des Rechts von Bedeutung. Jeder Tatbestand müsse kurz und nicht detailliert, dabei aber von größter Bestimmtheit und Genauigkeit sein.

Nach einer grundlegenden Behandlung solcher allgemeinen Fragen des Entwurfs, wie sie hier nur angedeutet werden konnten, beschäftigte sich Prof. Alexejew eingehend mit dem System und der Ausgestaltung des Allgemeinen und des Besonderen Teils des künftigen Strafgesetzbuchs. Hierüber soll im folgenden ausführlicher berichtet werden.

Der materielle Verbrechensbegriff, wie er in Art. 6 nebst Anmerkung und Art. 8 StGB der RSFSR seinen Ausdruck gefunden hat, bleibt aufrechterhalten. Dagegen sind die Meinungen darüber, ob das Institut der Analogie übernommen werden soll, nicht einheitlich. Während beispielsweise Tadowossjan für die Beibehaltung ist, wenden sich Pionkowski und Tschikwadsch mit überzeugender Begründung dagegen. Auch Prof. Alexejew ist der Meinung, daß das Institut der Analogie, historisch betrachtet, notwendig war, daß es aber jetzt unter den Bedingungen der weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit keine Daseinsberechtigung mehr hat.

Notwehr und Notstand werden gesondert in zwei Artikeln behandelt werden. Dabei ist genau festzulegen, welche Interessen gegen einen verbrecherischen Angriff verteidigt werden dürfen. Zugleich sind die Merkmale der Überschreitung der Notwehr sowie die Grenzen der Verantwortlichkeit für die Ausführung eines verbrecherischen Befehls in den Tatbestand mit aufzunehmen. Für den Fall der Ausführung eines verbrecherischen Befehls gilt folgendes: Grundsätzlich ist der Befehl eines Vorgesetzten für den Untergebenen verbindlich; er muß unter allen Umständen ausgeführt werden. Hat jedoch der Untergebene eine Vorstellung davon, daß ein Befehl eine strafbare Handlung zum Gegenstand hat, und führt er den Befehl trotzdem aus, dann ist auch er strafrechtlich verantwortlich — allerdings in der Regel in geringerem Grade als der Vorgesetzte, der den Befehl gab.

In Abweichung vom geltenden Recht (Art. 19 StGB der RSFSR) sind Vorbereitungshandlung und Versuch voneinander abzugrenzen²⁾. Die Vorbereitungshandlung ist nur bei ganz besonders schweren Verbrechen unter Strafe zu stellen, denn sie richtet sich nicht unmittelbar gegen ein vom Strafgesetz geschütztes Objekt, sondern schafft nur erst die Möglichkeit der künftigen Begehung eines Verbrechens. Demgegenüber bringt der Versuch das Objekt stets in unmittelbare Gefahr.

Die Teilnahme ist als eine vorsätzliche, gemeinsame Begehung eines Verbrechens durch mindestens zwei Personen zu definieren. Dabei müssen folgende Arten der Teilnahme unterschieden werden:

1. Organisatoren. Das sind diejenigen, die die verbrecherischen Pläne ausarbeiten oder eine verbrecherische Organisation leiten.

1) BID 1954 Nr. 23 Sp. 643 ff.

2) anders Tschikwadsch, a.a.O. Sp. 681.